

Zusammenfassende Erklärung **gemäß § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB**

***10. Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplan im Bereich
„Änderung und Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage
Diesenbach, Flur-Nr. 751, Gemarkung Diesenbach
auf Flur-Nr. 749 und 751, Gemarkung Diesenbach“***

***sowie gleichzeitige Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Änderung und Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage
Diesenbach, Flur-Nr. 751, Gemarkung Diesenbach,
auf Flur-Nr. 749 und 751, Gemarkung Diesenbach“***

Es besteht die Verpflichtung, eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der geprüften Planungsalternativen zu erstellen (§ 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB).

1. Geltungsbereich, Lage und Dimension der Planungsgebietes

Der geplante Vorhabensbereich liegt westlich der Autobahn A 93. Der Planungsbereich liegt z.T. deutlich höher als die Autobahn, z.T. niveaugleich. Siedlungen liegen nicht im unmittelbaren Einflussbereich der Anlage.

Das geplante Projektgebiet, die Flur-Nrn. 749 und 751 der Gemarkung Diesenbach, wird derzeit fast ausschließlich als Acker landwirtschaftlich genutzt, kleinflächig auch als Grünland.

Der Geltungsbereich umfasst die geplanten Aufstellflächen für Solarmodule mit den erforderlichen Gebäuden (Trafostationen) und den dazwischen liegenden Grünflächen und Zufahrten, Umfahrungen und Einfriedungen sowie die Ausgleichs-/Ersatzflächen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 47.309 m² (einschließlich bestehende Anlage).

Die Anlagenfläche (= Eingriffsfläche) beträgt 36.071 m². Der Ausgleichsbedarf und der Nachweis der Ausgleichs-/Ersatzflächen wird auch für den Bereich der bestehenden Anlage neu ermittelt bzw. dargestellt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt in enger Anlehnung an den Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des BayStMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation bzw. der zu erwartenden Eingriffserheblichkeit ab. Im vorliegenden Fall ist die Projektfläche fast ausschließlich intensiv landwirtschaftlich als Acker (kleinflächig Grünland) genutzt.

Die Eingriffsempfindlichkeit ist insgesamt relativ gering.

Die bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes für den Bebauungsplan sind, grundsätzlich sind die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gehen einige unvermeidbare Auswirkungen der Schutzgüter einher, die in Kap. 5.3 des Umweltberichts im Einzelnen dargestellt werden (*siehe dazu den Umweltbericht*).

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

Im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 und 15 BNatSchG ist es oberstes Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Eingriffsmindernde Maßnahmen sind:

- Gewährleistung der Durchlässigkeit des Projektbereichs für Kleintiere durch die geplante und festgesetzte Art der Einfriedung (15 cm Mindestabstand zur Bodenoberfläche), damit Vermeidung von Barriereeffekten, z.B. bei Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern u.a.
- Begrenzung der Bodenversiegelung durch weitestgehenden Verzicht auf Versiegelungen, entsprechend auch Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Lokalklima; weitgehend Vermeidung der Veränderung des Schutzguts Boden aufgrund der nur in geringem Umfang erforderlichen Bodenprofile; demgegenüber durch die Etablierung eines Grünbestandes sogar z.T. erhebliche Verbesserungen hinsichtlich des Bodenschutzes
- umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen, die zwar Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen darstellen, im Hinblick auf das Landschaftsbild aber auch als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen sind.

Ausgleich:

Nach der Eingriffsbilanzierung ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. 7.214 m². Die Eingriffskompensation erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs durch Pflanzung von Obsthochstämmen im Wechsel mit Heckenabschnitten sowie Entwicklung umfangreicher extensiver Wiesen mit zusätzlichen Kleinstrukturen auf einer Fläche von 10.476 m². Mit Durchführung der Maßnahmen kann entsprechend den Vorgaben des Kap. 1.3 des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 bzw. Pkt. 2.4.2 des Praxisleitfadens des Bay. Landesamtes für Umweltschutz davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung ausreichend kompensiert werden.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Ergebnis der Abwägung

Entsprechend § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit von 09.03.2021 bis 09.04.2021 durchgeführt. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 09.07.2021 bis 13.08.2021 durchgeführt.

In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und bei der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgten keine Äußerungen von Bürgern.

Die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird nachfolgend zusammengefasst erläutert. Alle Stellungnahmen und deren Würdigung/Abwägung sind den Protokollen der Marktgemeinderatssitzungen zu entnehmen.

Landratsamt Regensburg

zu Redaktionelles/Planteil, Textliche Festsetzungen, zum Flächennutzungsplan, Hinweis auf Baubeschränkungszone, Bedarfswahlen

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen; die redaktionellen Änderungen und die Anpassungen in den Planzeichnungen wurden vollständig berücksichtigt.

In den textlichen Festsetzungen wurde noch ergänzt, dass die bisherigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans durch die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans vollständig ersetzt werden.

Gestalterische Festsetzungen zu den Gebäuden wurden ergänzt.

Wie von der Autobahndirektion gefordert, wurde die Anlagenplanung geändert. Die gesamte Anbauverbotszone wird nunmehr von Anlagenbestandteilen freigehalten.

Die Darstellung des Flächennutzungsplans wurde soweit möglich, graphisch aufbereitet.

Landratsamt Regensburg, Natur- und Artenschutz

Hinweise zu den Grün- und Ausgleichsmaßnahmen

Bezüglich der Ausgleichsflächen wird ergänzt, dass neben den Obsthochstämmen weitere Gehölzarten zulässig sind.

Sonstige Bedenken und Anregungen wurden nicht geäußert.

Landratsamt Regensburg, Wasser- und Bodenschutzrecht

zu Altlastenkataster, allgemeine bodenschutzrechtliche Belange

Die gegebenen Hinweise sind in den Planunterlagen bereits weitgehend enthalten. Bezüglich des Altlastenkatasters wurde klargestellt, dass es sich bei den Meldungen um sog. Listenflächen des Altlastenkatasters handelt und nicht um Altlastenverdachtsflächen. Ein Hinweis wurde noch ergänzt, dass die Arbeiten möglichst bei günstigen Bodenfeuchteverhältnissen durchgeführt werden sollen.

Autobahn GmbH des Bundes

zur Freihaltung der Anbauverbotszone

Entsprechend den Forderungen wurde die Anlagenplanung dahingehend geändert, dass die Anbauverbotszone von 40 m von Anlagenbestandteilen (Module, Trafostationen) freigehalten wird.

Sämtliche weiteren Hinweise wurden bereits in den Planunterlagen berücksichtigt bzw. werden bei der Ausführung beachtet.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg

zu wassersensibler Bereich, Oberflächenabfluss

Die Hinweise wurden bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. Der Hinweis auf den wassersensiblen Bereich im Süden wurde noch ergänzt.

TenneT TSO GmbH

zu Leitungsschutzzone

Die Hinweise zu der Leitungsschutzzone sind für die geplante Anlage nicht unmittelbar relevant. Die Leitungsschutzzone liegt östlich der A 93 und kann die Anlagenplanung (westlich der A 93) lediglich bei der Zufahrt tangieren. Die Hinweise wurden dennoch in die Planunterlagen aufgenommen.

Bay. Landesamt für Denkmalpflege
zu Sichtbeziehungen zu Denkmälern

Bezüglich der Bedenken des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Denkmäler im Ortsbereich Regenstauf wurden nochmal eingehende Analysen über Sichtbeziehungen etc. durchgeführt; Die Ergebnisse wurden dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt. In der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme mehr abgegeben, so dass die Belange als ausreichend berücksichtigt gelten können.

Bayernwerk Netz GmbH

Die Belange der Bayernwerk Netz GmbH werden berücksichtigt. Die Hinweise wurden vollinhaltlich in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen.

Bundesnetzagentur

Die Hinweise wurden in vollem Umfang beachtet. Der Hinweis auf die Verpflichtung zur Eintragung in das Marktstammdatenregister wird an den Vorhabensträger weitergeleitet.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg
zu landwirtschaftliche Belange

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für die Bewirtschaftung zu erhalten, wird zur Kenntnis genommen; im vorliegenden Fall soll jedoch dem landesplanerischen Ziel des verstärkten Ausbaus Erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt werden. Alle sonstigen Hinweise werden in vollem Umfang beachtet.

4. Mögliche alternative Planungsvarianten

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach der Begründung zu Pkt. 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ des LEP Bayern 2020 nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist eine Alternativenprüfung im Hinblick auf das Anbindegebot entbehrlich. Allerdings wird im Hinblick auf die mögliche ausnahmsweise Zulassung nach § 78 (1) WHG (hier Nr. 1) eine Alternativenprüfung durchgeführt. Der gewählte Standort liegt an der Autobahn A 93, und gilt deshalb als vorbelasteter Standort, welcher nach dem LEP 2020 bevorzugt für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen werden soll.

Im Informellen Plankonzept des Marktes Regenstauf wird der gewählte Standort in die 1. Priorität der Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingestuft. Insofern bestehen keine Alternativen mit besserer Eignung und geringeren schutzgutbezogenen Auswirkungen.

Regenstauf,

Markt Regenstauf

S c h i n d l e r
1. Bürgermeister